Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teile des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim

---

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

---

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44
Stellungnahme vom 30.09.2019
Zeichen.: 24.22-20221/31-00869.1

→ **Zustimmung**

Landesplanerische Feststellung Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.	Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Übereinstimmung, entspricht der Begriffsbestimmung § 3 ROG.
Der vorliegende Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.	Übereinstimmung, auf Grund der räumlichen Ausdehnung und den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung ist die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes raumbedeutsam.

<u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit der Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die Ansiedlung eines Industrieunternehmens abzuklären. Für die geplante großflächige Industrieansiedlung ist die Neuordnung der verbleibenden Flächen erforderlich. Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 111 ha.	Übereinstimmung, Anlass der Planänderung ist die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers nach gewerblichen Industriebauflächen in direkter Lage zur Autobahn.
Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.	Die Erfordernisse der Raumordnung sind in den Raumordnungsplänen festgelegt. Der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt entwickelt. Die Sachlichen Teilpläne konkretisieren die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Steuerung geeignete Flächen für die Windenergie zu sichern.
Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und der Sachlichen Teilpläne erfolgte umfassend. Deshalb wird von einer Wiederholung meinerseits abgesehen.	Ausreichende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP 2010 und REP A-B-W 2018 in den vorgelegten Planunterlagen zur Änderung /Erweiterung des Bebauungsplanes.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die geplante Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aus raumordnerischer Sicht gibt es zu dem Vorhaben keine Bedenken.	Damit entwickelt sich der Bebauungsplan vollständig aus dem Flächennutzungsplan. Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.
Deshalb stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.	Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
<u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.
<u>Hinweise aus dem Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit.	Führung des Raumordnungskatasters ist bekannt.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).	
<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Nach Bekanntmachung im Amtsblatt werden der obersten Landesentwicklungsbehörde diese sowie eine Ausführung der rechtskräftigen Planunterlagen übersandt.
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formalen Beteiligung zum Entwurf.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

2.1 Referat 308, Planfeststellung / Koordinator → Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom 16.09.2019

<u>Planfeststellungsverfahren B 183 / Überplanung einer LBP-Maßnahme</u> Die Planunterlagen sind im Landesverwaltungsamt leider nicht mehr vorhanden. Weitere Auskunft können Sie vom Regionalbereich Ost der Landesstraßenbaubehörde erhalten, der hier Baulastträger ist. Ansprechpartnerin: *Doris Müller / Fachgruppenleiterin* *Straßenplanung und -entwurf* *Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt* *Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1* *06846 Dessau-Roßlau* *Tel.: +49 340 6509-2202* *Fax: +49 340 6509-2100* *E-Mail: <u>Doris.Mueller@lsbb.sachsen-anhalt.de</u>*	Trotzdem Dank für die aufgebrachten Bemühungen zur Suche der Unterlagen. Die Landesstraßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 09.09.2019 eine Stellungnahme zum vorliegenden Änderungsverfahren abgegeben. Darin wurde jedoch kein Bezug auf die beabsichtigte Überplanung der Ausgleichsmaßnahme genommen. Mit dem Verweis auf die Zuständigkeit als Baulastträger erfolgte nochmals eine konkrete Abfrage/Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der AE-Maßnahme.
<u>Grundsätzlich gilt rechtlich das Folgende</u>: Mit der abschließenden Realisierung des Bauvorhabens, mit allen Nebenanlagen sowie den Kompensationsmaßnahmen, verbraucht sich die Konzentrationswirkung (gemäß § 75 VwVfG) die der Planfeststellungsbeschluss entfaltet.	Der Hinweis wird dankend entgegen genommen. Mit Verweis auf die verbrauchte Kompensationswirkung i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Planung fortgeführt werden ohne das Rechtsverstöße begangen werden.

Somit ist der Ist-Zustand die Basis für neue Planungen. Die Überplanung des genannten Bereiches ist also bei den Kompensationsmaßnahmen des B-Planes zu beachten.	Daraus resultierend werden die weiteren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen und der erforderliche Kompensationsbedarf zum potentiellen Eingriff in den Naturhaushalt abgestimmt.

2.2 Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde → Bedenken

Stellungnahme E-Mail vom 02.10.2019
Zeichen.: 21102/01-1617/2019.BP

Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines industriellen Großprojektes geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden Teilflächen des östlich angrenzenden Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ in das Plangebiet einbezogen.	Dies entspricht dem geplanten Änderungsinhalt.
Zum Schutz der umliegenden Ortschaften Thalheim, Heideloh und Rödgen vor Lärmbelästigungen sind im gültigen Bebauungsplan Schallemissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 in abgestufter Form festgesetzt. Auf den neu einzubeziehenden Teilflächen des Plangebietes Mitte sind noch flächenbezogene Schallleistungspegel nach DIN 18005 festgesetzt, die nicht direkt übernommen werden können, sondern umzurechnen sind.	Übereinstimmung, im rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ sind Schallemissionskontingente L(EK) festgelegt. Dagegen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) festgesetzt, die so jedoch mit der vorliegend geplanten Änderung nicht mehr anwendbar waren.
Die Neukontingentierung erfolgt auf Grundlage der Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Sonnenallee- West – 2. Änderung“ (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld, 25.8.2019). Bei der Festlegung der Emissionskontingente wurde als Geräuschvorbelastung nur der Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ berücksichtigt. Zur Relevanz sonstiger Vorbelastungen, die durch Emissionsquellen der Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“, „Am Stakendorfer Busch-Ost“ und „TH 1.5 – Westlich der Sandersdorfer Straße“ (Sandersdorf-Brehna) gegeben sein könnten, sind noch ergänzende Aussagen erforderlich.	Die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde wurde dem mit der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose beauftragten Schallschutzbüro zur Kenntnis weitergereicht. Im Zuge der Planfortschreibung zum Entwurf sind die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise fachlich durch den Sachverständigen des Schallschutzbüros abzugleichen, entsprechend zu berücksichtigen und in die Unterlagen zum Entwurf einzuarbeiten.
Ebenso sollte noch eine Einschätzung zur Relevanz der Geräusche des Gewerbegebietes Heideloh und der Geräusche der zwei nördlich vom B-Plangebiet liegenden Windkraftanlagen erfolgen.	Die Entwurfsunterlagen einschließlich der überarbeiteten Schallimmissionsprognose werden der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zur Stellungnahme vorgelegt.
Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 bietet die Möglichkeit auf den Einzelfall bezogen entsprechend der konkreten örtlichen Situation Zusatzkontingente für einzelne, definierte Richtungssektoren zu berücksichtigen. In diesem Sinne werden die Richtungssektoren A bis J festgelegt und jeweils entsprechende Zusatzkontingente angegeben. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine sinnvolle Festsetzungsmöglichkeit.	Es erscheint ratsam, dass sich die Fachleute untereinander verständigen und eine gemeinsame Abstimmung führen. Diese erforderliche Abstimmung war zum Zeitpunkt der Auswertung der Stellungnahme nicht möglich auf Grund der zeitlichen Nichtverfügbarkeit (Urlaube) der berührten Akteure.

Aus praktischen Gründen wird hierbei die Zusammenfassung der sehr kleinteilige ausgewiesenen Richtungsvektoren C und D sowie E bis J wie folgt empfohlen: 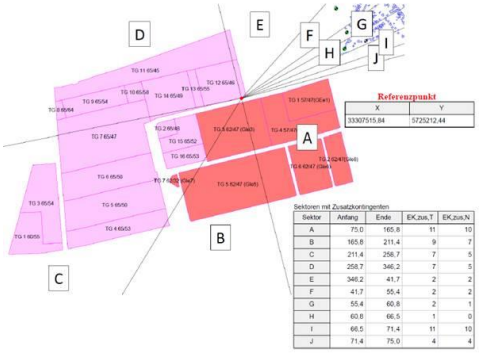 A 77- 162° 11/10 dB(A) EK,zus,T/ EK,zus,N B 162- 210° 9 / 7 dB(A) EK,zus,T/ EK,zus,N Zusammenfassung der Sektoren C und D zu C C 210- 345° 7 / 5 dB(A) EK,zus,T/ EK,zus,N Zusammenfassung der Sektoren E bis J zu D C 345- 77° 1 / 0 dB(A) EK,zus,T/ EK,zus,N Des Weiteren sollte auf Seite 3 der Schall-prognose die Gebietseinstufung für den IO10 von MI auf WA korrigiert werden. Dies stellt eine lediglich redaktionelle Richtigstellung dar, da die Beurteilung der Lärmsituation im Anhang 3 korrekt erfolgte.	Das Schallgutachten ist entsprechend zu überarbeiten und die daraus resultierenden immissionswirksamen Maßnahmen in den Bebauungsplan abzuleiten. Es ist erforderlich, dass im Rahmen der Planungsphase des Entwurfs eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Lärmimmissionen erfolgt. Die Abstimmung sollte erfolgen zwischen der Unteren und Oberen Immissionsschutzbehörde, dem beauftragten Schallschutzgutachter sowie dem Stadtplanungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes ist seitens der Oberen Immissionsschutzbehörde eine aktualisierte Stellungnahme erforderlich.

2.3 Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft → keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 26.09.2019

Ich teile Ihnen mit, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplans "Sonnenallee-West" im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplans "Sonnenallee-Mitte" im OT Thalheim keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasser.

2.4 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde → keine Berührung, Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom 23.09.2019

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt – Bitterfeld.	Zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde. Eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zum Vorentwurf liegt vor.

<u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Bestandteil desvorliegenden Bauleitplan-verfahrens ist neben dem Umweltbericht auch eine Feldhamsterkartierung. Im Ergebnis der Kartierung wurde festgestellt, dass keine reguläre Besiedelung durch den Feldhamster vorliegt und auch nicht wahrscheinlich ist. Da es sich bei der geplanten großflächigen Industrieansiedlung um eine genehmigungs-bedürftige Anlage nach der 4. BImSchV handelt (lfd. Nr. 5.1.1.2), ist ferner ein Genehmigungs-verfahren nach § 10 BImSchG erforderlich.

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom 01.10.2019
Az.: 63-04418-2019-50

Mit dieser Stellungnahme wird den vorge-schriebenen Genehmigungs- und Zulassungs-verfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.

3.1 Umweltrecht - Wasserrecht → Hinweise

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) ist nach den §§ 8, 9 und 12 des Wasserhaushalts-gesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auch für die Ableitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und der gezielten Versickerung (Sickerschacht, Versickerungs-mulden u.dgl.m.) ist bei der unteren Wasser-behörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erlaubnis einzuholen. Hierzu wurden bereits verschiedene Abstimmungen geführt, welche noch konkretisiert werden müssen.	Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplan-verfahrens kann auf die Notwendigkeit der Einholung wasserrechtlicher Erlaubnisse lediglich in der Begründung zur Beachtung hingewiesen werden. Die tatsächliche Einholung ist Bestandteil der nachgelagerten Erschließungs- und Objekt-planung oder auch ggf. im Rahmen des BImSch-Antrages. Im Rahmen dieser Planungen sind die noch notwendigen Abstimmungen zu führen.

3.2 Umweltrecht - Bodenschutz → Zustimmung

Dem Vorentwurf liegt ein Kurzbericht zu einer Altlastenuntersuchung für den Neubau der FARASIS Batteriefabrik-EUP1 Projekt Bitterfeld Wolfen vom 06.08.2019 erstellt durch die Sakosta SKB GmbH bei. Die Lokalitäten sowie der Parameterumfang (Schwermetalle, Arsen, PAK, Naphthalin) der orientierenden Untersuchungen für den Bereich der Altlastverdachtsflächen, welcher zuvor mit dem Umweltamt des Land-kreises, untere Bodenschutzbehörde abgestimmt wurde.	Der Kurzbericht zur Altlastenuntersuchung vom 06.08.2019 ist der Begründung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil des vorliegenden Bauleitplans.

Gemäß den vorliegenden Untersuchungs-ergebnissen wurden keine Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenuntersuchungen fest-gestellt. Eine Überschreitung von Prüfwerten der BBodSchV für den Direktpfad Boden-Mensch konnte im Bereich der Altlastverdachtsflächen ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde kann somit den Schlussfolgerungen des Gutachters gefolgt werden.	Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde erfolgt eine Vereinbarkeit mit den Schluss-folgerungen des Gutachtens.
Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbe-reiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ OT Thalheim keine Einwände.	Die Zustimmung seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Umweltrecht - Immissionsschutz → Hinweise

Nach Prüfung der Prognose kann abschließend noch keine Bewertung durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen, keine abschließende Bewertung zum Vorentwurf.
In der Prognose wurde untersucht, inwieweit die bestehen Emissionskontingente L(EK) im B-Plan „Sonnenallee-West“ umverteilt bzw. neu kontingentiert werden können. Da sich das geplante Vorhaben der Farasis Energy-EUP| auch auf Flächen im benachbarten B-Plan „Sonnenallee-Mitte“ erstreckt, sollten zusätzlich die bestehenden Festsetzungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) der Berechnungsgrundlage der DIN 45691 angepasst und neue Emissionskontingente L(EK) festgesetzt werden.	Übereinstimmung, im rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ sind Schallemissionskontingente L(EK) festgelegt. Dagegen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ flächenbezogene Schall-leistungspegel (FSP) festgesetzt, die so jedoch mit der vorliegend geplanten Änderung nicht mehr anwendbar waren.
Methodisch wurde so vorgegangen, dass die anteiligen Immissionskontingente der FSP an den Immissionsorten errechnet wurden und über Rückrechnung die Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 ermittelt werden konnten. Die ermittelten Emissionskontingente stellen zudem die Vorbelastungswerte hinsichtlich der umzustrukturierenden und neu zu kontingen-tierenden Flächen des B-Plans „Sonnenallee-West“ dar. Weitere Vorbelastungen wurden nicht berücksichtigt. Unmittelbar angrenzend an den B-Plan „Sonnen-a||ee-Mitte“ befindet sich der rechtskräftige B-Plan TH 1.5 „Gewerbegebiet westlich Sanders-dorfer Straße“. Wie im B-Plan „Sonnenallee-Mitte“, wurden auch hier auf den einzelnen Teilflächen flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) festgesetzt, die im Wesentlichen auf Immissionsorte in Thalheim (die größtenteils auch in der vorliegenden Emissionsprognose berücksichtigt wurden) wirken.	Die Stellungnahme der unteren Immissions-schutzbehörde wurde dem mit der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose beauftragten Schallschutzbüro zur Kenntnis weitergereicht. Im Zuge der Planfortschreibung zum Entwurf sind die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise fachlich durch den Sachverständigen des Schallschutzbüros abzugleichen, entsprechend zu berücksichtigen und in die Unterlagen zum Entwurf einzuarbeiten. Die Entwurfsunterlagen einschließlich der überarbeiteten Schallimmissionsprognose werden der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Es erscheint zwingend geboten, dass sich die Fachleute untereinander verständigen und eine gemeinsame Abstimmung führen. Diese erforderliche Abstimmung war zum Zeitpunkt der Auswertung der Stellungnahme nicht möglich auf Grund der zeitlichen Nichtverfügbarkeit (Urlaube) der berührten Akteure.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso dieser B-Plan nicht als Vorbelastung für die Neukontingentierung des B-Plans „Sonnenallee-Mitte“ sowie der Umstrukturierung der kontingentierten Flächen im B-Plan „Sonnenallee-West“ berücksichtigt wurde. Zudem sind weitere Vorbelastungen im Umfeld der zu ändernden B-Pläne existent (B-Plan „Am Stakendorfer Busch“, B-Plan Industriegebiet „Am Stakendorfer Busch - Ost“, B-Plan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“), die möglicherweise die zu ändernden sowie neu festzusetzenden Emissionskontingente beeinflussen könnten.	Das Schallgutachten ist entsprechend zu überarbeiten und die daraus resultierenden immissionswirksamen Maßnahmen in den Bebauungsplan abzuleiten. Es ist zwingend erforderlich, dass im Rahmen der Planungsphase des Entwurfs eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Lärmimmissionen erfolgt. Die Abstimmung sollte erfolgen zwischen der Unteren und Oberen Immissionsschutzbehörde, dem beauftragten Schallschutzgutachter sowie dem Stadtplanungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes ist seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde eine aktualisierte Stellungnahme erforderlich.

3.4 Umweltrecht - Naturschutz → Hinweise

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen wurde erstellet. Ebenso wurden ein Umweltbericht sowie eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen.	Diese sind als Anlagen zur Begründung Bestandteil der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.
Die aktuelle Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist jedoch nicht nachvollziehbar. Eine Neuberechnung ist erforderlich. Als Bewertungsgrundlage der Ausgangssituation sind jeweils die zurzeit rechtskräftigen Bebauungspläne heranzuziehen.	Hierzu fand am 07.10.2019 ein Beratungsgespräch zwischen der UNB (Frau Nienke, Herr Bunger) und dem Planungsbüro statt. Im Ergebnis wurde abgestimmt, dass als Bewertungsgrundlage die Ausgangssituation der rechtskräftigen Bebauungspläne herangezogen wird. Da zum Entwurf der Geltungsbereich geändert wird, ist die Bilanzierung grundsätzlich neu zu erstellen. Die Entwurfsunterlagen einschließlich der überarbeiteten Eingriffsbewertung werden der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen der erneut vorzulegenden Unterlagen des Entwurfs werden seitens der Stadt Aussagen durch die Untere Naturschutzbehörde erwartet zum angefragten Biotop sowie Alleebäumen.

3.5 Raumordnung → Zustimmung, Hinweise

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die beabsichtigte 2. Änderung und Erweiterung des in Rede stehenden Bebauungsplans keine Bedenken. Aus redaktioneller Sicht sind im Rahmen der Aufstellung des Entwurfes der 2. Änderung und Erweiterung des betroffenen Bebauungsplans folgende Änderungen vorzunehmen:	Keine Einwände seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde zur vorliegenden geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes. Hinweise werden dankend entgegen genommen.

• Kapitel 2 „Ziele der Raumordnung – Regionaler Entwicklungsplan“ der Begründung: Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur' (REP A-B-W) erfolgt die flächenkonkrete Festlegung des in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) festgelegten Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. • Kapitel 2.1 „Vorgaben der Raumordnung“ des Umweltberichtes: Der im Jahr 2006 in Kraft getretene REP A-B-W 2006 ist mit Inkrafttreten des REP A-B-W am 27.04.2019 außer Kraft getreten. Die hierzu getroffenen Aussagen sind somit zu entfernen. • Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist am 29.09.2018 in Kraft getreten.	Ausführungen werden in der Begründung entsprechend ergänzt. Redaktionelle Anpassung im Umweltbereich erforderlich. Redaktionelle Anpassung im Umweltbericht erforderlich.
Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt" sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach§ 13 Abs. 2 LEntwG LSA „. Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Unterlagen nicht zur Prüfung vorliegen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist zwingend am Verfahren zu beteiligen.	Ist bekannt. Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca.111 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde deshalb am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 30.09.2019 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Die obere Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West" und die Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplans „Sonnenallee-Mitte“ keine Hinweise oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen, keine Hinweise oder Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus.

3.6 Brand- und Katastrophenschutz → Zustimmung, Hinweise

<u>Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.	Überprüfung anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen.
Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Entspricht dem Kenntnisstand. In der Begründung wird unter Pkt. C.4 darauf hingewiesen.

3.7 Planungsrecht → Zustimmung, Hinweise

Nach Prüfung der Unterlagen ergehen nachfolgende Anmerkungen: Die Bezeichnung des Geltungsbereiches sollte nicht als Änderung von zwei Bebauungsplänen dargestellt werden. Ich empfehle hier eine neue Bezeichnung um die Eindeutigkeit herauszuarbeiten, dass es sich hierbei um einen eigenständigen Bebauungsplan handelt.	Die Anregung zu einem eigenständigen Plan wurde eingehend erörtert. Nach tiefgründigen Überlegungen wurde entschieden, dass der Anregung nicht gefolgt wird. Es wird mit dem Planverfahren die Erwirkung klarer Rechtsverhältnisse beabsichtigt. Ein neuer BP, der die bisherigen Festsetzungen überdeckt, bewirkt, dass die darunter liegenden Flächen bestenfalls in einem Aufhebungsverfahren für ungültig erklärt werden sollten. Zudem soll der Rechtscharakter einer Angebotsplanung aufrecht erhalten bleiben.
Ob die Teilbereiche TG 15 und TG 16 Bestandteil des Geltungsbereiches sein müssen (da m.E. die geplante Bebauung dort auch so zulässig ist) ist durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nochmals zu prüfen.	Der Geltungsbereich der geplanten Änderung wird reduziert, weil festgestellt worden ist, dass zu einer Änderung kein Planungserfordernis besteht. Die bereits rechtskräftigen Festsetzungen sind hinreichend bestimmt, dass entsprechende Industrieansiedlungen entwickelt werden können.
Die Ausweisung eines Bebauungsplanes als Industriegebiet sollte was Bauflächenausweisungen betrifft großzügig gestaltet werden, um Einschränkungen weitestgehend zu vermeiden. Hier in diesem Bebauungsplan wird eine relativ kleingliedrige Darstellung gewählt (Abgrenzungen von unterschiedlichen Nutzungen durch Knötellinien). Es ist zu überprüfen ob einzelne Teilbereiche zusammengelegt werden können.	Dieser Anregung wird Folge geleistet. Die einzelnen Teilbereiche wurden mit der geplanten Zielsetzung neu abgeglichen. Im Resümee werden die Teilgebiete wesentlich großzügiger gefasst. Die Lärmemissionskontingente werden diesbezüglich überarbeitet und in den Entwurf eingestellt. Der Entwurf wird erneut zur Abgabe einer Stellungnahme vorgestellt.
In den einzelnen Baugebieten sind die Höhen mit OK Attika max...üNN festgesetzt. Hier empfiehlt es sich eine maximale Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen mit Bezugshöhe festzusetzen. Wenn an der Festsetzung üNN festgehalten werden soll, sind dann die vorhandenen Geländehöhen als Bezugspunkt in den Bebauungsplan einzutragen.	Das Plangebiet hat mit über 100 ha riesige Dimensionen, die eine Baugestaltung mit Gebäudehöhen nur schwerlich klar zu strukturieren lässt. Da das Plangebiet derzeit noch landwirtschaftlich beackert wird, sind keine Anhaltspunkte für einen klar definierten Höhenbezug zu erlangen. Die Geländehöhen vor Ort werden sich verändern. Deshalb verbleibt es bei der Bezugsebene zu üNN als übergeordnetes Bezugssystem. Ein örtlicher Bezugspunkt ist auf der Planzeichnung vermerkt.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg → Zustimmung

Stellungnahme vom 09.09.2019
Az.: 01 21 01/34/19

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.	Beteiligung erfolgte frühzeitig als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Mit der geplanten Änderung sollen die Bauflächen optimiert und zulässige Emissionskontingente festgelegt werden. Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans umfasst ca. 111 ha. Es soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Nutzung als Industriegebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Industriebetriebes geschaffen werden.	Dies entspricht dem Ziel der Änderung.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBI. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	Ist bekannt. Die Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsregion wurden in Raumordnungsplänen festgelegt.
Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca.111 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend Die obere Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Ist bekannt. Die Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich sind in der Begründung unter Pkt. „Ziel der Raumordnung“ aufgeführt. In den darin genannten Raumordnungsplänen sind die Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsregion festgelegt, mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Region.
Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen könnten.

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 26.09.2019
Zeichen: 32.22-34290-2310/2019-21253/2019

Mit Schreiben vom 30.08.2019 bat das Planungsbüro Sparfeld das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Prüfung durch Fachdezernate.
<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsflächen nicht vor.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
<u>Geologie</u> Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.	Zur Kenntnis genommen.

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Referat Bodendenkmalpflege → Hinweis

Stellungnahme vom 23.09.2019
Zeichen: 19-21566-41.1/Pa

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen), weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (darunter Siedlungen - Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter; Gräber - Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter). Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.	Die Stellungnahme des Referat Bodendenkmalpfleg erfolgte zu den zu archäologischen Belangen. Eine Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege liegt nicht vor. Dies entspricht dem Kenntnisstand. Die gegebenen ausführlichen Informationen werden interessiert zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert.

Zahlreiche Fundmeldungen von über 30 Steinbeilen und -äxten aus den 1950er Jahren weisen den Bereich nordöstlich von Heideloh als Fundstelle der linienbandkeramischen Kultur (5.500-4.900 v. Chr.) aus. Dabei gehen die Meldungen lediglich auf nur einen Landwirt A. Werner zurück, der nach dem Pflügen die Funde erkannte und sie dem Museum in Bitterfeld zukommen ließ. Über 30 Steinbeile, Steinhacken und Schuhleistenkeile der Linienbandkeramik, die sehr weitläufig über die landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich von Heideloh bis an die Fläche der Baumaßnahme heranreichen, lassen in dieser Menge auf ein größeres Gräberfeld schließen. Die Verstorbenen wurden damals meistens in seitlicher Hockerstellung mit Gefäßbeigaben bestattet. Werkzeug- und Waffenbeigaben (Scheibenkeulen) kommen vor, sind aber nicht obligatorisch.

Die Menge an gemeldeten Funden, die Herr A. Werner sicher stellte, ganz zu schweigen von den Keramikresten, die er nicht erkannte und sich folglich immer noch auf der Fläche befinden, lassen auf ein großes Gräberfeld schließen, wie es bislang z. B. aus Aiterhofen in Bayern mit über 200 Bestatteten bekannt ist. Während der Linienbandkeramik war auch die Brandbestattung üblich, so dass sich zwischen den Körpergräbern auch Gruben befinden können, die eine sogenannte Leichenbrandschüttung aufweisen. Die genaue Ausdehnung dieses Gräberfeldes ist unbekannt.

Infolge der Anhaltspunkte für ein großes Gräberfeld ergibt sich die Frage nach dem Standort der dazugehörigen Siedlung oder Siedlungen. Funde aus dieser Zeit sind auch um Thalheim gemeldet. Schon im Jahr 1939 kam ein weiteres Steinbeil bei Bauarbeiten am Dorfplatz zutage. Einzelne Beile können auch Siedlungsabfall sein. Erst ein häufigeres Auftreten dieser Funde liefert das Indiz, dass sie als Grabbeigaben niedergelegt wurden. Die Verlegung einer Abwasserleitung entlang der ehemaligen Heideloher Landstraße südwestlich von Thalheim wurde im Jahr 2007 vom LDA begleitet.
Sogar unter schwierigen Grabungsbedingungen zahlreicher rezenter Störungen wie Straßenböschung, Strom- und Telefonkabel, konnten vorgeschichtliche Keramikreste dokumentiert werden, die sehr wahrscheinlich neolithisch datieren, aber auch der Spätbronzezeit (1.300-750 v. Chr.) angehören können. Mehrere Befliegungen zu Beginn der 1990er Jahre führten zu der Entdeckung von vier Siedlungen südwestlich von Thalheim (südlich der K 2055) und östlich sowie nördlich von Heideloh. Die Siedlung südlich der K 2055 könnte aufgrund charakteristischer Bewuchsmerkmale, die eine Vielzahl an Pfostensetzungen aufzeigen, in der Tat linienband-keramischer Zeitstellung sein. Mittelalterliche Überbauungen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Spuren der Baalberger Kultur (ca. 4.100-3.600 v. Chr) liegen nördlich von Heideloh anhand von Luftbildern vor. Aufgrund von Bewuchsmerkmalen sind mehrere Gruben, aber auch Trapezgräben zu erkennen - eine charakteristische Bauform, die als Umhegung für Gräber diente.

Hinterlassenschaften der späten Bronzezeit (1.300-750 v. Chr.) fanden sich wie bereits erwähnt bei der Verlegung der Abwasserleitung im Jahr 2006. Das Museum Anhalt-Bitterfeld führt im Inventar von 1987 eine bronzene Lanzenspitze aus Thalheim an, leider ohne weitere Informationen bezüglich genauerer Fundumstände und Lokalisierung. Da aber im Jahr 2000 südlich von Thalheim bei Bauarbeiten spätbronzezeitliche Keramik dokumentiert wurde, ist von einer ehemaligen Siedlung südlich von Thalheim auszugehen.

Im Jahr 2006 fanden im Vorfeld des Baus der heutigen Hanwha Q Cell GmbH umfangreiche Ausgrabungen statt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zog die archäologischen Hinterlassenschaften in Mitleidenschaft. Es handelte sich um Gruben und Pfostensetzungen. Trotz des fortgeschrittenen Zerstörungsgrades gelang eine Datierung in die Spätbronzezeit.

Direkt westlich von Heideloh befinden sich - durch Bewuchsmerkmale erkennbar - hunderte sogenannter Gewinnungsgruben, die bislang noch nicht zweifelsfrei datiert sind, jedoch vorgeschichtlicher Zeiten angehören.

Eine weitere ehemalige Siedlung liegt westlich der Reiner-Lemoine-Allee mittig der beiden Kreisverkehre. Wie die anderen genannten Fundstellen wurde auch sie durch Befliegungen entdeckt. Aufgrund der Bebauungsstrukturen scheint es sich um eine mittelalterliche Siedlung mit Grabenwerk bzw. um eine Wüstung zu handeln, die oft durch Erwähnungen in mittelalterlichen Urkunden (Zehntverzeichnisse, Schenkungsurkunden etc.) namentlich bekannt sind.

Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.	
Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen, wie oben erläutert, eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primär-erhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Neben-bestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archä-ologischen Denkmalpflege aufgrund der topo-graphischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Boden-qualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenk-male entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrecht-liche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht lhnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stksachsen-anhalt.de.	Übereinstimmung, mit der geplanten groß-flächigen Industrieansiedlung sind Eingriffe in den Boden erforderlich, welche zu Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale führen können. In Abstimmung mit der unten genannten Ansprechpartnerin Frau Dr. Paddenberg ist eine Prospektion auf der Plangebietsfläche geplant. Es wurden entsprechende Abstimmungen mit dem Landesamt geführt und eine vertragliche Vereinbarung über die Gewährung einer archäologischen Untersuchung vor Ort abgeschlossen. Es ist abgesichert, dass für die Untersuchung seitens des Landesamtes ein Grabungsleiter gestellt wird und dass auf Seiten des Vorhabenträgers eine vollständige Übernahme der anfallenden Kosten der Suchschachtungen übernommen werden. Die örtliche Prospektion wird vom Landesamt vorgegeben. Die materiellen Voraussetzungen seitens des Vorhabenträgers beigesteuert. Vorab der o.g. Suchschachtung wurde ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 DenkmSchG beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Denkmalschutzbehörde eingereicht.

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation → Zustimmung, Hinweis

Stellungnahme vom 12.09.2019
Zeichen.: 52 c -V24-7010186-2019

Die Beteiligung im Rahmen der Fortführung der o. a. Bebauungspläne habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.	Zur Kenntnis genommen.
Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Bedenken zur geplanten Änderung.
Auf den entsprechenden Umgang mit den in den beiden Verfahrensgebieten vorhandenen Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 13 im Punkt 5. „Kataster- und Vermessungswesen“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.	Übereinstimmung, in der Begründung wird auf die vorhandenen Grenzmarken zur Beachtung hingewiesen.
Des Weiteren befinden sich entlang der nördlichen Verfahrensgrenze zwei Vermessungspunkte (Festpunkte) des Höhenfestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Die Standorte der Festpunkte können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Festpunktinformationssystem entnehmen (rot unterstrichen).	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Vermessungspunkte werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
Es handelt sich hier um die Höhenfestpunkte (NivP) 4339-9-03110 und 4339-9-03120. Vermutlich sind beide Punkte nicht direkt gefährdet. Ich möchte schon in diesem Planungsstadium aufgrund der Wichtigkeit auf die Festpunkte hinweisen, so dass in deren Umgebung keine Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Wünschenswert ist, dass beide Festpunkte erhalten bleiben.	In der Begründung wird auf die Wichtigkeit und den wünschenswerten Erhalt der Vermessungspunkte hingewiesen.
Sollte es durch die Baumaßnahmen unumgänglich sein, dass einer der Punkte gefährdet wird, bitte ich Sie mich rechtzeitig zu informieren, per E-Mail: Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de oder Volkmar.doering@sachsen-anhalt.de	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachgelagerten konkreten Objektplanung zu beachten.
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, das für die Höhenfestpunkte ebenfalls die Regelungen nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) gelten, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.	In der Begründung wird zur Beachtung darauf hingewiesen

8. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 09.09.2019
Zeichen: O/2111-21102/50-2019
Bearbeitungs-Nr.: 11/150 D 11

Mit Schreiben vom 30.082019 habe ich die Information über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden an der o. g. Bauleitplanung und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB.	Beteiligung erfolgte frühzeitig als von der Planung betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Die Planunterlagen habe ich aus Ihrer Internet-seite entnommen und in Bezug auf meine Belange überprüft.	Die Einstellung auf die Internetseite der Stadt erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB.
Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die Planzeichnung Teil A, die textliche Festsetzung Teil B und die Begründung mit Stand 27.08.2019 in der vorgelegten Form die Zustimmung erhalten.	Zur Kenntnis genommen.

Anmerkung seitens der Stadt:

In der abgegebenen Stellungnahme wird seitens der Landesstraßenbaubehörde jedoch kein Bezug auf eine bestehende AE-Maßnahme im Geltungsbereich genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Anschluss der B183 von der BAB 9 zur Stadt Bitterfeld-Wolfen sind AE- Maßnahmen realisiert worden, welche parallel zur Reiner-Lemoine-Straße im Industriegebiet Sonnenallee (solar valley) angeordnet worden sind. Das Planfeststellungsverfahren wurde ca. 1996/99 (?) geführt. Die realisierte AE-Maßnahme wurde in der Planzeichnung zum Vorentwurf eingetragen und soll auf Grund der geplanten großflächigen Ansiedlung überplant werden.

Vom Landesverwaltungsamt Ref. 308 wurde die Landesstraßenbaubehörde hierzu als Ansprech-partner benannt. Die Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss sollen dort archiviert vorliegen.

Für die beabsichtigte Überplanung der Fläche ist es wichtig, dass der Stadt Bitterfeld-Wolfen Informationen zu der AE-Maßnahme hinsichtlich Flächeneigentümer, Pflanzjahr, Pflanzenarten, Pflanztyp (Hecke, Feldgehölz) übermittelt werden. Weiterhin ist eine Aussage notwendig, ob ggf. Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen oder aber welche weiteren Schritte evtl. erforderlich sind, um die Fläche freizulegen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, d.h. die Anpflanzungen zu roden und welche Ersatzpflanzungen erforderlich sind.

Die Landesstraßenbaubehörde wurde hierzu nochmals konkret per E-Mail am 17.09.2019 um Zuarbeit gebeten**.** Im Rahmen der gesetzten Frist zur frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch keine weitere Stellungnahme abgegeben.
Die Aufforderung zur Erteilung der erforderlichen Auskunft wird zum Entwurf wiederholt an die Landesstraßenbaubehörde herangetragen.

9. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt → **keine Betroffenheit**

Stellungnahme vom 30.09.2019
Zeichen: 4.1.4

Aus Sicht des Landesbetriebs für Hochwasser-schutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg, sehen wir keinen Handlungsbedarf zur Beteiligung.	Beteiligung erfolgte frühzeitig als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlagen, die sich in unserer Rechtsträgerschaft befinden, sind im vorgesehenen Bebauungsbereich „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim nicht vorhanden.	Die am nördlichen Geltungsbereich befindliche Grundwassermessstelle „LHW Thalheim“ wird von der Planung nicht berührt. In der Begründung zum Entwurf wird auf die Grundwasser-Messstelle ergänzend hingewiesen.

10. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

11. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt → Bedenken

Stellungnahme vom 24.09.2019
Zeichen: 13.6 / 03-10_6

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.	Da die Planung sowohl inhaltlich als auch räumlich geändert wurde, erfolgt eine nochmalige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.
<u>Fachliche Stellungnahme</u> Mit dem nunmehr vorliegenden o.g. Vorentwurf plant die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine großflächige Industrieansiedlung.	Änderungsverfahren erfolgt auf Grund einer konkreten Nachfrage.
Die ehemals geplante Verkehrserschließung ist nicht mehr erforderlich.	Übereinstimmung.
Dieses geplante Vorhaben führt zum dauerhaften Verlust von ca. 110 ha intensiv genutztem Ackerland. Es ist Boden, der für die Herstellung von Lebens- und Futtermittel bearbeitet wird. Im Fazit des Umweltberichtes zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) wird festgestellt, dass die Nichtrealisierung des Vorhabens unbefriedigte wirtschaftliche Bedingungen nach sich zieht und die Sicherung von Arbeitsplätzen gefährdet bzw. die Schaffung von weiteren verhindert. Demgegenüber steht ein geringes landwirtschaftliches Entwicklungspotential. Es stellt sich hier die Frage, was unter landwirtschaftlichem Entwicklungspotential zu verstehen ist. Fakt ist, dass wertvoller, immer knapper werdender landwirtschaftlich genutzter Boden zur Herstellung von Grundnahrungsmitteln dauerhaft seiner Nutzung entzogen wird und damit die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Baugebiete „Sonnenallee-West“ und „Sonnenallee-Mitte“ bestehen seit mehreren Jahren rechtskräftige Bebauungspläne. Mit dieser Rechtskraft besteht für die Fläche verbindliches Baurecht. Die seitdem vollzogene Bewirtschaftung des Bodens versteht sich daher als Toleranz bis zur tatsächlichen notwendigen Inanspruchnahme der Fläche. Auch zum nunmehr vorliegenden Änderungsverfahren kann seitens der Stadt nur darauf hingewiesen werden, dass die Planfläche im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) und Regionalen Entwicklungsplan (REP A-B-W 2018) als *„Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bereits vorhandener Standort Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“* ausgewiesen ist.

Wie bereits in den Stellungnahmen des ALFF Anhalt vom 03.02.2010, 24.08.2010, 07.03.2011 und 01.03.2012 festgestellt wurde, bestehen erhebliche Bedenken gegen den Verlust von Ackerland. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird dem Vorhaben nicht zugestimmt.	Die geplante Änderung entspricht demgemäß den Erfordernissen der Raumordnung. Die gewerbliche Nutzung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen (Ziel 60 LEP 2010). Auf Grund der dem Standort der Änderungsfläche eindeutig zugewiesenen regional- und landesplanerischen Funktionen ist der Weiterentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung der Vorrang einzuräumen.
Der Anlage „Vorentwurf Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriff – Grünplanung“ ist zu entnehmen, dass ein Biotopwertdefizit von 2.176.752 Punkten durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen ist. Dazu sind zwei Punkte nicht nachvollziehbar. 1. D. Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung- ...Sonnenallee-Mitte Hier wurden die drei Ersatzmaßnahmen mit einem Biotopwertplus von 643.990 Punkten aufgeschlüsselt. Es ist nicht zu erkennen, wie diese Maßnahmen in der Zusammenstellung unter E. berücksichtigt wurden. 2. E. Zusammenstellung Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung. Hier wurden die Defizitpunkte zusammengefasst, die 40.910 Pluspunkte offensichtlich aber nicht gegengerechnet. Nach dieser Rechnung müsste es hier heißen, dass 2.135.842 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden müssen.	Hierzu gab es nochmals Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde. Im Ergebnis wurde abgestimmt, dass als Bewertungsgrundlage die Ausgangssituation der rechtskräftigen Bebauungspläne herangezogen wird. Da zum Entwurf der Geltungsbereich geändert wurde ist die Bilanzierung grundsätzlich neu zu erstellen.
Die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sollen in der Planungsphase des Entwurfs festgelegt werden. Dazu ist Folgendes festzustellen. Durch das geplante Vorhaben wird wertvolle Landwirtschaftsfläche versiegelt und der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Demzufolge wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die Gestaltungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant werden. Nach §15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Der Übersichtskarte der Landschaftseinheiten Sachsen-Anhalt (Festlegung des Kompensationsraumes für Ersatzmaßnahmen/ RdErl. des MLU vom 6.9.2010-22.2-22300) entsprechend könnten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Naturraum „Tagebauregion Bitterfeld“ eine Möglichkeit bilden.	Es gilt zu beachten, dass für die Plangebietsflächen im Geltungsbereich bereits seit Jahren planungsrechtlich Baurecht besteht. Die Thematisierung als Baugebiet an sich ist bereits zuvor längst abgeschlossen worden. Zur Argumentation gegenüber der Stellungnahme des ALFF sei folgendes angemerkt: • Das landwirtschaftliche Entwicklungspotenzial der in Rede stehenden Fläche ist gering, • Der Verlust von Ackerfläche wird als erheblich im Umweltbericht dargestellt, • In der übergeordneten Landesplanung ist raumordnerisch ein Vorrang als Industriestandort vorgesehen, dem auch die Landwirtschaft Rechnung zu tragen hat • Die Eingriffsregelung ist ein Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege und nicht der Landwirtschaft

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vor Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt legt in § 7 unter 1. fest, dass bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird auf die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten, bevor weitere Landwirtschaftsfläche seiner Nutzung entzogen wird. In dieser Region sind bereits hunderte Hektar Boden den Landwirtschaftsbetrieben als Existenzgrundlage verloren gegangen.	
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.	Sachstand zur Flurneuordnung ist bekannt.
Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.	Sachstand zum ländlichen Wegebau ist bekannt.
Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Sachstand zum Programm RELE ist bekannt.

12. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Handwerkskammer Halle erkennbar. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

13. BVVG GmbH → Hinweis

Stellungnahme vom 19.09.2019
Zeichen: GA allg. Sv-KP (KP3090)

Die BVVG ist im Plangebiet „Sonnenallee Mitte“ mit dem Flurstück 36/28, Flur 2, Gemarkung Rödgen betroffen. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich verpachtet, nähere Informationen können wir Ihnen nicht mitteilen. Weitere Angaben zur Stellungnahme -Beteiligung zum Vorentwurf- werden wir nicht abgeben.	Für den Hinweis wird gedankt. Zum Erwerb der Flächen sind entsprechende Gespräche und Vertragsverhandlungen mit der BVVG als Flächeneigentümer aufzunehmen. Zur Kenntnis genommen.

14. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 16.09.2019
Zeichen: LAV Dez. 54-Jb-4012-39176
PA: 4610/2019-DE

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Keine Berührung mit Belangen des Landesamtes für Verbraucherschutz.
Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeıtsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAlR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch ZustVO) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	Zustimmung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit. Die Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) wurde nach vorliegendem Kenntnisstand am 02. Juli 2009 aktualisiert.
Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Objektplanung.
Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustellv) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, 31283), wird hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Objektplanung.
Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.	Zur Kenntnis genommen.

15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Bundesanstalt erkennbar. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

16. Polizeiinspektion Dessau-Roßlau Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld → keine Berührung

Stellungnahme vom 06.09.2019
Zeichen: ZA/VO 1124/19

Als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch die 2.Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungs-planes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim nicht berührt.	Keine Berührung mit Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld.
Eine eventuell notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan.	Zur Kenntnis genommen.

17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr → Zustimmung

Stellungnahme per E-Mail 11.09.2019
Zeichen: 45-60-00/K-VII-593-19

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände zur Planungsabsicht.

18. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt → keine Anlagen

Stellungnahme vom 04.09.2019
Zeichen: A 138/19

Unsererseits wird gegen die o.g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unterneh-mens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MVL GmbH im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.
Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ - BIL (online unter bil-leitungs-auskunft.de) zu nutzen.	Zur Kenntnis genommen, künftige Anfragen über das Informationssystem zur Leitungsrecherche.

19. LMBV mbH → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 26.09.2019
Zeichen: VS 13 EA-152-2019

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir lhnen folgende Hinweise zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplan:	
Der Bebauungsplanbereich befindet sich größtenteils im Bereich der ursprünglich bei baulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/Goitzsche und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg (siehe Anlage). Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Der lstwasserstand entspricht dem Endwasserstand. Auftretende Grundwasserschwankungen sind ausschließlich natürlich bedingt.	Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
Der derzeitige Grundwasserstand im Grundwasserleiter 1.5 liegt bei ca. +80,58 m NHN. Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen. Für geplante Baumaßnahmen wird zur Abklärung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse ein objektkonkretes Baugrundgutachten empfohlen.	Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Der Begründung ist ein Baugrundgutachten – Voruntersuchung vom 13.06.2019 als Anlage beigefügt. Weitere umweltgeologische und geotechnische Untersuchungen wurden durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sollten weitere Gründungsaussagen auch in Bezug zur anzutreffenden Hydrogeologie vorgenommen werden.
lm Planbereich befindet sich die Grundwassermessstelle KOE 3 (RW 4514720, HW 5723652) der LMBV (siehe Anlage). Die Grundwassermessstelle ist zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Der ständige Zugang für Mess- / Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung wird ergänzend darauf hinwiesen.
Der Planbereich wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Bei lokalen Bebauungen sollten vom Antragsteller spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt Bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden.	Die Empfehlung wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
Da der Planbereich nicht von betriebsbedingten Tätigkeiten der LMBV beeinflusst ist und außerhalb der aktuellen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist eine Bewertung eventuell geplanter anzeige- und genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen nach §§ 110 bis 113 BbergG nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten im Planbereich dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.	Danke für die Übersendung der thematischen Karten.

20. MDSE mbH, Abt. Liegenschaften **→ keine Berührung**
Stellungnahme vom 18.09.2019
Bearbeiter: Frau Meschede

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.08.19 möchten wir ihnen mitteilen, dass wir im zur Rede stehenden Bereich der vorgenannten Bebauungspläne keinerlei technische Einrichtungen haben.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MDSE mbH im Geltungsbereich der vorliegenden Planung.
Jedoch möchten wir Sie auf die beiden Grundwassermessstellen in der Nordostecke des Bereiches hinweisen. Die Messstelle mit der Bezeichnung LK07 gehört dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Ansprechpartnerin Frau Heike Krieger in Bitterfeld. Die Messstelle LHW Thalheim gehört dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Ansprechpartnerin Frau Uta Rehn in Wittenberg.	Die Information wird dankend entgegen genommen. Die Grundwassermessstelle LK07 ist bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die Messstelle LHW Thalheim wird nachrichtlich aufgenommen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend zur Beachtung auf die Messstellen hingewiesen.

21. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG **→ Hinweise**
Stellungnahme E-Mail vom 18.09.2019
Bearbeiter: Herr Arnhold

Der Vorgang „Sonnenallee- West“ ist uns seit 2010 bekannt und wir haben hierzu bereits eine Stellungnahme mit unseren Forderungen an das IB Behler + Partner zu seiner Zeit abgegeben. Wir sind Betreiber einer Rohrfernleitung für Stickstoff in diesem Bereich und übergeben Ihnen anbei weitere Lagepläne für den Erweiterungsbereich „Sonnenallee – Mitte“. Unsere Forderungen gelten auch für den Erweiterungsbereich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Jedoch liegt die Stellungnahme aus der vorangegangenen Planung im Jahr 2010 nicht mehr vor. *-> Durch das Planungsbüro Sparfeld wurde per Telefon um die Übersendung der Bestandspläne für den Bereich „Sonnenallee-West“ sowie Angaben über Schutzstreifenbreiten und einzuhaltende technische Hinweise gebeten.*
In Bezug auf unser Tel. von soeben habe ich leider nur noch unseren Einspruch zum Scoping-Termin vom 02.02.2010, an dem wir unsere Unterlagen und Forderungen persönlich im Technologiepark, Büro Sonnenallee 23 – 25, abgegeben hatten. Dieser ist aber für Sie leider wenig hilfreich und deswegen nicht beigefügt.	Zur Kenntnis genommen.
Somit hier gerne nochmal unsere Stellungnahme für Ihren o.a. B-Plan in dem wir eine Rohrfernleitungstrasse für Stickstoff betreiben. In einem Schutzstreifen von 4 m Breite befindet sich in einer Tiefe von ca. 1,2 m eine Rohrleitung DN150/PN25 aus St/PE.	Die Stickstoffrohrleitung nebst Schutzstreifen ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der reale Verlauf ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zu erkunden und entsprechend zu berücksichtigen.

Die genaue Lage der Rohrleitung können Sie den beigefügten Lageplänen, zusammen mit den Plänen von vorhin, entnehmen. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut, zum Ablagern von Material oder mit tiefwurzelnden Bewuchs bepflanzt werden. Vor Tiefbauarbeiten ist die exakte Lage der Rohrleitung durch Suchschachtung zu überprüfen. Weitere Hinweise zu Erdarbeiten im Bereich von Linde-Rohrleitungen entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beigefügten Merkblatt.	Sind auf Grund der konkreten Vorhaben- und Objektplanungen Umverlegung u.ä. erforderlich, so sind diese **rechtzeitig** durch das mit der Erschließungsplanung beauftrage Planungsbüro und dem Leitungsträger abzustimmen In der Begründung werden unter Pkt. F 3 die ergänzenden Informationen nachrichtlich übernommen. Auf das Merkblatt wird zur Beachtung hingewiesen.

22. esco – european salt company GmbH & Co.KG → Hinweise

Stellungnahme vom 10.09.2019
Reg.Nr. : 002/18/Solefernleitung

Auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir lhnen mit, dass sich in dem in Ihrer Anfrage näher bezeichneten Gelände unterirdisch verlegte, in Betrieb befindliche Anlagen unseres Unternehmens befinden, deren ungefähre Lage Sie bitte anliegenden Plänen entnehmen. Die esco-Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende esco- bzw. Fremdanlagen: Anlage: Solefernleitung Nummer: 001 DN : 400 Schutzstreifen: 6 m	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Die Solefernleitung nebst Schutzstreifen ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der reale Verlauf ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zu erkunden und entsprechend zu berücksichtigen. Die Schutzstreifenbreite wurde in vorangegangenen Planungen mit beidseitig 10 m angegeben. Die geringere notwendige Breite von 6 m wird zur Kenntnis genommen.
Vor Beginn der beabsichtigten Bauausführung sind Einweisungen in dem genauen Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich unserer Anlagen durch die esco durchführen zu lassen. Sofern Sie auf dem in Ihrer Anfrage näher bezeichneten Gelände die Bauausführung beabsichtigen, wird die Stellungnahme automatisch in eine Zustimmung umgewandelt, nachdem das Einweisungsprotokoll gegengezeichnet wurde. Solange eine Einweisung durch die esco nicht erfolgt ist, untersagen wir in Ausübung unserer dinglichen Rechte den Beginn jeglicher Bauausführung. Mit der Bauausführung selbst darf erst begonnen werden, wenn das im Zusammenhang mit der Einweisung erstellte Protokoll durch uns unterzeichnet und vom Bauherrn oder von einer dazu autorisierten Person gegengezeichnet worden ist und die Genehmigung für Schachtarbeiten erteilt wurde.	Auf Grund der konkreten Vorhaben- und Objektplanungen ist eine Umverlegung der Soleleitung erforderlich und beabsichtigt. In der Planzeichnung zum Vorentwurf wurde der mögliche neue Trassenverlauf nebst einer Schutzstreifenbreite von insgesamt 20 m dargestellt. Die notwendige geringere Schutzstreifenbreite von 6 m wird im Rahmen der weiteren Planung übernommen. Der exakte zukünftige Leitungsverlauf sowie sonstige erforderliche Maßnahmen zur geplanten Umverlegung sind **rechtzeitig** durch das mit der Erschließungsplanung beauftrage Planungsbüro und dem Leitungsträger abzustimmen.

Zur Vermeidung von Bauverzögerungen empfehlen wir, rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung die Vereinbarung eines Termins unter Angabe der Reg.-Nr. mit unserem Herrn Jahn, Ruf.- Nr. 03471/81 1632 bzw. 0176 1235 0602, Fax.: 03471/81 1628	
Folgende Auflagen sind zu beachten:	Die Auflagen gelten zur Beachtung. In der Begründung wird unter Pkt. F 1 darauf hingewiesen.

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

2. Niveauänderungen im Schutzstreifen der Anlage sind unzulässig.

3. Im Falle einer Kreuzung ist zwischen einer neu zu verlegender Leitung und Kabeln sowie esco-Leitungen grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Kreuzungen haben grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass Knickpunkte außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen sind.

4. E-Kabel 3 1 kV im Kreuzungsbereich sind zusätzlich in einem Stahlschutzrohr oder in der Festigkeit gleichwertigem Schutzrohr zu verlegen. Die Länge des Schutzrohres muss 6 m betragen.

5. Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflügen oder Grabenfräsen** sind im Kreuzungsbereich mit Anlagen der esco deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle beendet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

6. Bei Verlegearbeiten in geschlossener Bauweise z.B. **Bohrspühlverfahren** ist mindestens eine Suchschachtung in der Örtlichkeit durchzuführen, um die genaue Überdeckung zu ermitteln.

7. Vor dem Verfüllen der Kreuzungsstelle mit esco-Anlagen ist der Eigentümer zur Abnahme einzuladen, dabei ist ein gemeinsames Kreuzungsprotokoll anzufertigen.

8. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die esco- Anlagen mindestens 20 cm mit steinfreiem neutralen Boden nach DIN 18196 zu umhüllen.

9. esco-Leitungen sind aktiv und passiv gegen Korrosion geschützt. In der Örtlichkeit vorgefundene Meßsäulen sind durch ein Erdkabel mit der Solefernleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden.

10. Darüber hinaus verpflichten wir den Bauherrn und/oder den Planer, den zuständigen Bauleiter über unsere Regelungen und Auflagen zu informieren.

11. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der esco GmbH & Co. KG, Werk Bernburg innerhalb von 3 Monaten vemessene Lagepläne und Längsschnitte Ihrer Anlagen und Leitungen zur internen Verwendung unentgeltlich zu übergeben.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Sollte während der Arbeiten im Bereich der esco-Anlagen ein Schaden eintreten, ist unverzüglich die Messwarte des Solfeldes Gnetsch unter der Rufnummer 03471/ 81 1627 zu informieren. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Jahn gern zur Verfügung.	Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahme der Versorgungsträger ist in der Begründung hingewiesen. Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der erdeingreifenden Arbeiten.

23. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn → Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom 10.109.2019
Zeichen: Vorgangnr. 29099

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinaten-bereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Die Übermittelung der Richtfunkbetreiber wird dankend entgegen genommen.
<u>Betreiber von Richtfunkstrecken</u> Vorgangsnummer: 29099 Baubereich: Bitterfeld-Wolfen, Ortsteile Rödgen und Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 12E1143 51N3901 12E1309 51N3803	Zur Kenntnis genommen. Sofern eine Beteiligung derer am Änderungs-verfahren bisher nicht erfolgte, werden diese im Rahmen der Planfortführung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
<u>Betreiber und Anschrift:</u> • Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentral-betrieb Technik, Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth • Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf • Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, August-Bebel-Damm 19 39126 Magdeburg • Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	
Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken.	Zur Kenntnis genommen.

24. Deutsche Telekom Technik GmbH → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 12.09.2019
Bearbeiter: PTI 24 Ref. W 86387183

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellung-nahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Bevollmächtigung ist bekannt.

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden (im gesamten Planbereich) s. Lagepläne. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.	Zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die gegebenen Hinweise werden ergänzend unter Pkt. H 8 in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung und Bauausführung.
Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Trasse mit Rohren Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse Grau = alte Telekomfrasse (außer Betrieb)	Zur Kenntnis genommen.
Es bestehen keine Einwände im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes sofern die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen gewährleistet ist. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Keine Einwände zum Planziel der Änderung. Hinweis wird ergänzend unter Pkt. H 8 in die Begründung aufgenommen.
Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.	Die Stellungnahme nebst Anlagen wird Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: http//trassenauskunft-kabel.telekom.de	Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen. In der Begründung wird ergänzend unter Pkt. H 8 darauf hingewiesen.

25. Vodafon Kabel Deutschland GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Vodafon Kabel Deutschland GmbH erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

26. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG → keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 18.09.2019
Zeichen: Behördenengineering

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Rot hat keine Relevanz für Sie. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das dargestellte Plangebiet entspricht dem Geltungsbereich der geplanten Änderung. Im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf wird der Geltungsbereich der geplanten Änderung verringert. Auch wenn diese Reduzierung der Planungsfläche keinen Einfluss auf die Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG haben wird, erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

27. MITNETZ Gas mbH → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 02.10.2019
Reg. Nr. TG-02738/2019

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:	Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt.
<u>Gashochdruckleitungen</u> Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 27 (DN 250; 300/DP 16), TN 27.06 (DN 150/DP 16); TN 27.07 (DN 100/DP 16) und TN 227.23 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1 bis 9. Im angegebenen Bereich befinden sich weiterhin stillgelegte Leitungen. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplänen Blattnr. 1 bis 4 entnehmen. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich, Für diesbezügliche Rücksprachen steht Ihnen unser Betriebsmeister Herr Conrad, Tel. O345-216 3243, gern zur Verfügung. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung. Für die Gashochdruckleitung TN 27 (DN 250; DN 300) beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 6,0m (jeweils 3,0m rechts und links der Trasse). Für die restlichen Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).	Die vorhandenen Gashochdruckleitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. F 2 aufgenommen. Auf das Merkheft wird zur verpflichtenden Beachtung ergänzend in der Begründung hingewiesen. Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung.

Eine Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte, Masten, Einläufe usw.), die parallele Mitverlegung Anlagen Dritter sowie Baum- und Strauchpflanzungen sind im Schutzstreifen verboten.	Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung.
Bei der Gashochdruckleitung TN 27 handelt es sich um eine Anlage, welche nach der TGL 190-354 errichtet wurde und demzufolge entsprechend der Festlegungen dieser TGL zu betreiben ist. Es muss daher ein lichter Mindestabstand (Sicherheitsabstand) von 15m zu Gebäuden eingehalten werden.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. In der Begründung ist unter Pkt. F 2 darauf hingewiesen.
Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.	Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung unter Pkt. F 2 aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung.
Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.	Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung.
Sofern Umverlegungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich sind, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Haus, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um ihnen ein entsprechendes Kostenangebot zu erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.	Dito.
Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.	Dito.
Die Betriebsführung der vorhandenen Gasmitteldruckleitungen obliegt der EVIP GmbH. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der EVIP GmbH. Für diesbezügliche Fragen steht ihnen Frau Bennemann, Tel.03493-379235 gern zur Verfügung.	Zum Vorentwurf liegt eine Stellungnahme der MITNETZ Strom GmbH vor, welche gleichzeitig auch als Stellungnahme für die EVIP GmbH gilt.
Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen TN 27 und TN 227.23 befinden sich Telekommunikationsleitungen bzw. Leerrohre. MITNETZ Strom hat hierbei die Auskunftspflicht gegenüber Dritten übernommen. Leitungsauskünfte für Telekommunikationsleitungen bzw. Leerrohre erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH. Als Ansprechpartner steht ihnen Herr Mayerl, Telefon 03445/751-282, gern zur Verfügung.	Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung. Zum Vorentwurf liegt eine Stellungnahme der MITNETZ Strom GmbH vor, darin gegebene Hinweise zu den Telekommunikationsleitungen bzw. Leerrohre werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
Die Gashochdruckleitungen TN 27; TN 27.06 und TN 27.07 sind Gasleitungen im Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS.	Die ONTRAS Gastransport GmbH wurde auch über das Portal BIL-Leitungsauskunft am Verfahren beteiligt.

MITNETZ Gas hat die Betriebsführung inkl. Auskunfts- und Erkundigungspflicht übernommen. Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.	Zur Kenntnis genommen. Leitungsauskünfte zur Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation ist der Stellungnahmen der MITNETZ Strom zu entnehmen.
Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	Auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahme der Versorgungsträger ist in der Begründung hingewiesen.
Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist bekannt.

28. MITNETZ Strom mbH → **Zustimmung, Hinweise**
Stellungnahme vom 09.09.2019
Zeichen: 14964/V74367 VS-O-A-G Hze

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen verschiedener Anlageneigentümer (enviaM, EVIP und MITGAS). Diese Stellungnahme betrachten Sie bitte auch als Stellungnahme für die EVIP GmbH.	Zur Kenntnis genommen, Stellungnahme gilt mit für die EVIP GmbH. Zum vorliegenden Änderungsverfahren liegt separat die Stellungnahme der MITNETZ Gas mbH, als Tochter der MITGAS GmbH, vor.
In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.	Der vorhandene Anlagenbestand wird mit dem bestehenden Eintrag in der Planzeichnung abgeglichen und ggf. entsprechend ergänzt.
Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.	Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt.
Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom).	Zur Kenntnis genommen.
Zur unverbindlichen Information sind in den Bestandsunterlagen auch die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) betriebenen Gasversorgungs- und Telekommunikationsleitungen - farblich in grün bzw. gelb - dargestellt. Konkrete Lageinformationen zu diesen Anlagen entnehmen Sie bitte ausschließlich der aktuellen Leitungsauskunft der MITNETZ GAS.	Zur Kenntnis genommen. Leitungsauskünfte zur Sparte Gas /Telekommunikation ist der Stellungnahmen der MITNETZ Gas zu entnehmen.
Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	Ist bekannt.

Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an Herrn Fischer, Telefon: 0345 216-2899 bzw. Herrn Eller, Telefon: 0345 216-2538. Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH die Entflechtung der Maßnahme 9 - 3. und 4. Bauabschnitt (in den Bestandsplänen farbig gestreift).	Zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der envia TEL GmbH erfolgt mit den Entwurfsunterlagen im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Information zur internen Maßnahme der Netztrennung wird zur Kenntnis genommen.
Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Die gegebenen Hinweise werden zur Beachtung ergänzend in die Begründung unter Pkt. H 5 aufgenommen.
• Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten soll ein seitlicher Abstand von 3,00 m nicht unterschritten werden. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit unserem zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden. • Für die Mittelspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von 15,00 m (d. h. jeweils 7,50 m links und rechts der Leitungsachse). Für die Niederspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von 6,00 m (d. h. jeweils 3,00 m links und rechts der Leitungsachse). • Vorhandene Freileitung, im Eigentum der enviaM, in ihren Bestandsplänen wird zurückgebaut. • Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. • Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen. • Für Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. • Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	
Generell bitten wir Sie, ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt. Zuständiges Servicecenter: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen Telefon: 03496 420-230	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird die Envia TEL zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

29. EVIP GmbH

Stellungnahme über MITNETZ Strom GmbH (lfd. Nr. 28) vom 09.09.2019

30. 50hertz Transmission GmbH → keine Anlagen

Stellungnahme vom 09.09.2019
Zeichen: 2010-000087-05-TG

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (2. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-prüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Ist bekannt. Zur Kenntnis genommen.

31. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH → keine Anlagen

Stellungnahme E-Mail vom 06.09.2019
Zeichen: 19.1022

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich. In der Begründung ist unter Pkt. H auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen.

32. Abwasserzweckverband Westliche Mulde → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 27.09.2019
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange unter Beachtung folgender Hinweise grundsätzlich zu.	Grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Innerhalb des ausgewiesenen Bebauungs-gebietes befinden sich Abwasseranlagen, die vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind.	Der vorhandene Anlagenbestand ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.
Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen bis DN 400 einzu-halten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungs-/Kanalmitte übereinstimmen.	In der Begründung wurde unter Pkt. H 2 darauf hingewiesen.

Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke und Masten zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.	In der Begründung wurde unter Pkt. H 2 darauf hingewiesen.
Zur Absicherung dieser Forderung sollte die nördliche Baugrenze außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden. Der Leitungsverlauf ist in den beiliegenden nochmals dargestellt. Bitte gleichen Sie sowohl den Trassenverlauf der Druckrohrleitung wie auch die Ausweisung des 6 m breiten Schutzstreifens nochmals ab. Eine Verschiebung der nördlichen Baugrenze nach Süden wird empfohlen. Auch die westliche Grenze des ausgewiesenen Versickerungsbeckens 2 muss außerhalb des Schutzstreifens liegen und ist somit nochmals zu überprüfen.	Die eingetragene Baugrenze bedeutet nicht automatisch eine Überbauung an dieser Stelle. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind die Schutzstreifenbreiten einzuhalten, vor Baubeginn ist der exakte Leitungsverlauf durch Suchschachtung festzustellen. Die Lage des Versickerungsbeckens ist nachrichtlich und nicht abschließend dargestellt. Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist der exakte Leitungsverlauf und die Schutzstreifenbreiten bei der Planung zu beachten.
Werden Umverlegungen unserer Leitungen erforderlich, ist das frühzeitig mit uns abzustimmen und bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Die Kosten trägt nach dem Verursacherprinzip der Antragsteller in voller Höhe. Eine Überprüfung der Leitungsverläufe bei Arbeiten im Nahbereich unserer Leitungen in Form von Suchschachtungen wird dringend empfohlen.	Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Pkt. H 2 zur Beachtung darauf hingewiesen.
An die Druckrohrleitungen westlich (DN 150) und nördlich (DN 400) können keine Abwasseranschlüsse hergestellt werden. Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung der Abwasser aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen. Für die Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht (Teilfunktion Sammeln und Fortleiten) wurde mit der Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH ein Konzessionsvertrag abgeschlossen.	Zur Kenntnis genommen. Ist bekannt. Die Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Zum Vorentwurf wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.
Die Einleitung von Abwasser in die Anlagen des Zweckverbandes Technologie Park Mitteldeutschland ist zu beantragen. Dabei ist die Art des anfallenden gewerblichen Abwassers sowie die zu erwartende Menge sowohl mit der TMS mbH wie auch dem AZV Westliche Mulde anzuzeigen. Die Einleitung bedarf einer schriftlichen Einleitgenehmigung.	Zur Kenntnis genommen. Bestandteil der Erschließungsplanung.
Eigene Planungsabsichten bestehen unsererseits innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.	In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	In der Begründung ist unter Pkt. H 2 auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen. Erneute Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

33. MIDEWA GmbH, NL Muldeaue-Fläming → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 27.09.2019
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu.	Grundsätzliche Zustimmung unter Beachtung der Ausführungen wird zur Kenntnis genommen.
Das ausgewiesene Bebauungsgebiet befindet sich auf den Gemarkungen Rödgen und Thalheim. Wir weisen darauf hin, dass sich die Gemarkung Rödgen auf dem Konzessionsgebiet der MIDEWA GmbH befindet.	Übereinstimmung.
Innerhalb der Grenzen sowie im Nahbereich des Bebauungsgebietes befinden sich jedoch keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung der MIDEWA GmbH. Zwischen den zuständigen Versorgungsträgern besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Trinkwasserversorgung für das Erschließungsgebiet. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen derzeit nicht. Zur Absicherung der Trinkwasserversorgung der bereits vorgestellten Bauvorhaben hat die MIDEWA GmbH bereits Gespräche mit der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz geführt und strebt weiterhin eine Lösung der Versorgungsproblematik an. Verbindliche Anträge oder Anfragen liegen noch nicht vor.	Zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt.	Die Löschwasserversorgung wird über die zentrale Löschwasserzisterne in der Sonnenallee gewährleistet. Für die Gewerbefläche im Teilgebiet 1 (Autohof und LKW-Waschanlage) ist ein separates Löschwasserreservoir als oberirdisches Becken zur Löschwasserentnahme errichtet worden.
Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	In der Begründung ist unter Pkt. H auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen. Erneute Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

34. TechnologiePark Mitteldeutschland, Servicegesellschaft TMS mbH

Zum Vorentwurf der vorliegenden Änderungsabsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter **Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH** verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist die Abgabe einer Stellungnahme unabdingbar.

35. TechnologiePark Mitteldeutschland

Zum Vorentwurf der vorliegenden Änderungsabsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Zweckverband **TechnologiePark Mitteldeutschland** verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist die Abgab einer Stellungnahme unabdingbar.

36. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 09.09.2019
Zeichen: Sta/Eck.

Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.	Zustimmung zur geplanten Änderung.
Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RASt 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

37. Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen

Zum Vorentwurf der vorliegenden Änderungsabsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum **Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen**.

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist die Abgab einer Stellungnahme unabdingbar.

38. Agrargenossenschaft Großzöberitz

Zum Vorentwurf der vorliegenden Änderungsabsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben. Als bewirtschaftendes Unternehmen bestehen zu dem in Rede stehenden Gelände Berührungspunkte. Es erfolgt einen nochmalige Beteiligung im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zur Realisierung der Bauleitplanung sind zwingend Abstimmungen oder ggf. je nach Sachstand auch vertragliche Vereinbarungen vorzunehmen.

39. Stadtwerke Bitterfelder-Wolfen → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 02.10.2019
Bearbeiter: Frau Gellert

Im benannten Bereich befinden sich Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Den Verlauf entnehmen Sie bitte aus dem beigefügten Lageplan vom 27.09.2019 im Maßstab 1:2500.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand der Stadtwerke wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. In der Begründung wird darauf hingewiesen.
Eine Versorgung der Erweiterungsfläche des benannten B-Plangebietes ist unsererseits möglich, wenn unser Vorlieferant, die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, die Wassermengen vorhalten kann. Hierzu sind weitere Abstimmungen und verbindliche Angaben zum Wasserbedarf vonnöten.	Zur Kenntnis genommen. Abstimmungsbedarf notwendig im Vorfeld/Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung.
Als Anlage erhalten Sie weiterhin die Technische Richtlinie für Tiefbauarbeiten zum Schutz von Versorgungsleitungen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen Gruppe gültig ab Januar 2019.	In der Begründung wird unter Pkt. H 4 zur Beachtung auf die Richtlinie hingewiesen.

40. GASCADE Gastransport GmbH über BIL Leitungsauskunft → keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 18.06.2019
Aktenzeichen: 99.99.99.000.01046.19

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber • WINGAS GmbH, • NEL Gastransport GmbH sowie • OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen von der Fläche, welche Sie in BIL eingestellt haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber.
Da sich unsere Anlagen aber im weiteren Umfeld zu Ihrer Maßnahme befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	Im Rahmen der Planfortschreibung zum Entwurf sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen konkret festgelegt.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Die formale Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nochmals zum Entwurf.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Danke für den Hinweis, andere Betreiber wurden ebenfalls am Planverfahren direkt beteiligt bzw. erfolgte eine Abfrage über das Portal der BIL-Leitungsauskunft.

41. ONTRAS Gastransport GmbH über BIL Leitungsauskunft

Beteiligung erfolgte über das Portal BIL-Leitungsauskunft.

Die GDMcom ist von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS") als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Zum Vorentwurf wurde keine Stellungnahme (Beauskunftung) abgegeben.

Die im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitungen TN 27; TN 27.06 und TN 27.07 befinden sich im Bruchteilseigentum ONTRAS / MITGAS. MITNETZ Gas hat die Betriebsführung inkl. Auskunfts- und Erkundigungspflicht übernommen. Stellungnahme liegt hierzu über MITNETZ Gas GmbH (lfd. Nr. 27) vom 02.10.2019 vor.

42. PLEdoc GmbH über BIL Leitungsauskunft → keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 07.06.2019
Zeichen: 20190600771

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungs-gesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungs-gesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesell-schaft deutscher Gasversorgungsunter-nehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der im Übersichtsplan dargestellt Bereich entspricht dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes. Zur Kenntnis genommen, bei Erweiterung der Planung ist eine erneute Stellungnahme abzufordern.

43. Autohof Bitterfeld

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen des ansässigen Autohofs erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf mit der Aufforderung zum Abgleich der Planung mit den Interessen des Betreibers.

44. Burger King Deutschland GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen des ansässigen Unternehmens erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf mit der Aufforderung zum Abgleich der Planung mit den Interessen des Betreibers.

45. CS Service GmbH → Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom 26.09.2019
Bearbeiter: Frau Specht

Hiermit geben wir unsere Stellungnahme zum o.g. Vorentwurf der 2. Änderung ab.	Beteiligung erfolgte als von der Planung betroffener Anlieger.
Zu unserem Grundstück mit den Flurstücken Gemarkung: Thalheim Flur: 4, Flurstücke: 693, 698, 705 im Bebauungsplan bezeichnet als TG2 bestehen zum Bebauungsplan abweichende Immissionswerte. Wir bitten um Berücksichtigung der uns durch Genehmigung nach BImSchG Nr. 2290 vom 15.08.2007 festgelegten Werte wie folgt: **Seite 5, 5. Immissionsschutz** **5.1 Lärmschutz** Kaminmündung Abluftwäscher 75 dB(A) 2 Kaminmündungen Staubfilter 80 dB(A) Zuluft Produktion 62 dB(A) Abluft Produktion 62 dB(A)	Die gegebenen Informationen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planfortschreibung zum Entwurf wurde das benannte Grundstück aus dem Geltungsbereich der vorliegend geplanten Änderung herausgenommen. Es wurde festgestellt, dass zu dem überplanten Areal kein Planungserfordernis besteht. Insofern ergeben sich für das ansässige Unternehmen keine Änderungen zur BImSch-Genehmigung.

Außerdem bitten wir um Prüfung, ob im Bebauungsplan auch Emissionsbegrenzungen des Punktes 5.2.4 unserer o.g. Genehmigung angegeben werden bezogen auf chemische Stoffe und Staub in der Luft. Unsere nach BImSchG genehmigten Grenzwerte lauten: **5.2.4 Emissionsbegrenzungen** Fluorwasserstoff max. 15g/ h Massenstrom Chlorwasserstoff max. 0,15kg/ h Massenstrom Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid max. 1,8 kg/ h Staubförmige Stoffe max. 0,005 kg/ h Bitte berücksichtigen Sie auch diese Werte zu unseren Gunsten im Bebauungsplan. Als Ergänzung zu den Ausführungen finden Sie die betreffende BImSchG-Genehmigung sowie die Ermittlung der Emissionen von Teilschall-quellen in den Anlagen dieser Email.	

46. Flächeneigentümer **→ Einwände**
über Dr. Hermann Gördes
Rechtsanwalt und Notar
Stellungnahme E-Mail vom 16.09.2019
Zeichen: 1715/19

Wir vertreten die JAK GmbH & Co. KG. Eine auf uns lautende Vollmacht kann auf Anforderung jederzeit nachgereicht werden. Die JAK ist Eigentümerin der Flächen des Autohofes bis zur Lemoine-Allee (von zwei Parzellen abgesehen). Die Mandantin, vertreten durch ihren Geschäfts-führer Herr Ulrich Möllmann, hat dem Bürger-meister der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Ansiedlung einer Batteriefabrik seine Unter-stützung zugesagt. Allerdings gibt es bisher keinerlei Aktivitäten für einen Ankauf, geschweige denn den Entwurf eines Kaufvertrages. Für die Mandantin möchten wir daher zum Ausdruck bringen, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes, soweit die Flächen der JAK betroffen sind, grundsätzliche Bedenken erhoben werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Flächen von einem Investor für die Batteriefabrik zu Eigentum erworben worden sind. Sollte das Projekt scheitern, legt die Mandantin Wert darauf, dass es bei den derzeit gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbleibt.	Die Stellungnahme seitens des Flächen-eigentümers ist nur zu verständlich. Es gilt festzustellen: Solange das Planverfahren zur 2. Änderung noch anhängig ist, gilt das bestehende, rechtskräftige Planungsrecht über den Bebauungsplan „Sonnenallee-West, 1. Änderung“ unbeschadet und uneingeschränkt fort. Das heißt, dass die Interessen des Mandanten vollumfänglich bis zum Abschluss der in Rede stehenden 2. Änderung im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungsplanung gewahrt bleiben. Bezüglich der Umsetzung der Bauleitplanung sind entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen und privatrechtliche Verträge abzustimmen und notariell abzuschließen. Diese Verhandlungen sind nicht Aufgabe der Stadt Bitterfeld-Wolfen, da hierfür kein kommunales Projekt umgesetzt werden soll. Der Vorhabenträger wird auf den vorliegenden Missstand und die zu klärenden Sachstände in Kenntnis gesetzt und aufgefordert entsprechende Aktivitäten zu entfalten.

47. Flächeneigentümer
über Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.
Stellungnahme vom : 16.09.2019

→ **Einwände**

Gegen den am 9.8.2019 bekannt gegebenen Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West" im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte" im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld- Wolfen möchte ich folgende Einwände vorbringen: Die in der Anlage aufgeführten Flurstücke befinden sich im Eigentum der BQP mbH i. L. Diese sind allesamt als bebauungsfähige GI-Grundstücke nach dem rechtskräftigen B-Plan „Sonnenallee-Mitte" gekennzeichnet. Durch den angegriffenen B-Plan ist eine Bebauung dahin gehend eingeschränkt, dass für Teilflächen der Flurstücke 694, 699 und 706 nunmehr eine Stellplatzflächennutzung gestattet ist. Auf den Flurstücken 842, 847, 849, 851, 855 ist ein Versickerungsbecken geplant, weshalb dort die Bebauung mit einer Fläche von ca. 20 % nicht gestattet ist. Insgesamt bedeutet dies eine Reduzierung der bebaubaren Fläche in den Grundstücken um ca. die Hälfte, was zu einer erheblichen Wertminderung der Grundstücke führt. Diese Wertminderung bedeutet einen enteignungsgleichen Eingriff, welche ich als Liquidator der BQP mbH i. L. nicht hinnehmen darf.	Die Stellungnahme seitens des Flächeneigentümers ist nur zu verständlich. Es gilt festzustellen: Solange das Planverfahren zur 2. Änderung mit Erweiterung auf das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ noch anhängig ist, gilt das bestehende, rechtskräftige Planungsrecht über den Bebauungsplan „Sonnenallee-West, 1. Änderung“ bzw. „Sonnenallee-Mitte“ unbeschadet und uneingeschränkt fort. Das heißt, dass die Interessen des Mandanten vollumfänglich bis zum Abschluss der in Rede stehenden 2. Änderung im Rahmen der rechtskräftigen Bebauungsplanung gewahrt bleiben. Bezüglich der Umsetzung der Bauleitplanung sind entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen und privatrechtliche Verträge abzustimmen und notariell abzuschließen. Diese Verhandlungen sind nicht Aufgabe der Stadt Bitterfeld-Wolfen, da hierfür kein kommunales Projekt umgesetzt werden soll. Der Vorhabenträger wird auf den vorliegenden Missstand und die zu klärenden Sachstände in Kenntnis gesetzt und aufgefordert entsprechende Aktivitäten zu entfalten.

48. Gemeinde Muldestausee
Stellungnahme vom: 20.09.2019
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 30.08.2019, eingegangen bei uns am 02.09.2019, bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Vorentwurf (Stand 27.08.2019) des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Zustimmung zur geplanten Änderung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.

49. Stadt Sandersdorf-Brehna

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

50. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

51. Stadt Zörbig

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Zörbig erkennbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum Entwurf.

52. Große Kreisstadt Delitzsch → Zustimmung

Stellungnahme vom: 10.09.2019
Zeichen: 61-ka/621.60

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichteten Sie uns von der 2. Änderung des Bebauungsplans "Sonnenallee-West" im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplans "Sonnenallee-Mitte" im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld' Wolfen.	Beteiligung erfolgte frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB.
Anlass der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist die Schaffung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Voraussetzungen für die bauliche Nutzung als Industriegebiet.	Übereinstimmung, dies entspricht dem Anlass der vorliegenden Änderung.
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände und Bedenken hat.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.	Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.

53. Gemeinde Löbnitz **→ Zustimmung**

Stellungnahme vom : 30.09.2019
Zeichen: Hoff/Be

Mit Schreiben vom 30.08.2019 (Posteingang 04.09.2019) wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Vorentwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.	Die Gemeinde Löbnitz wurde als möglicherweise von der Planung berührte Nachbargemeinde am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 27. August 2019 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Die Zustimmung zur geplanten Änderung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.